

MATÍAS MARTÍNEZ

Nullstufen und Vorstufen des Erzählens: Überlegungen zu einer liminalen Narratologie

In seiner *Theorie des Erzählens* entwickelt Franz K. Stanzel das Modell der ‚typischen Erzählsituationen‘ als eine Binnendifferenzierung von ‚Mittelbarkeit‘, die wiederum als „Gattungsspezifikum“ (Stanzel 1982, 16) erzählender Texte bestimmt wird: „Wo eine Nachricht übermittelt wird, wo berichtet oder erzählt wird, begegnen wir einem Mittler, wird die Stimme eines Erzählers hörbar. [...] Die typischen Erzählsituationen sind zu allererst als grobe Beschreibung der drei grundsätzlichen Möglichkeiten, die Mittelbarkeit des Erzählens zu gestalten, zu verstehen“ (1982, 15). Die drei Typen der Mittelbarkeit, auktoriale, personale und Ich-Erzählsituation, seien allerdings „ausschließlich auf die ‚Oberflächenstruktur‘ des Erzählens zu beziehen“ (1982, 32). Die typischen Erzählsituationen „entspringen gleichsam sekundär in der Genese des Werkes aus jener Ur-Motivation allen Erzählens, das Erfundene, das Nichtwirkliche, die Fiktion unter dem Aspekt des Wirklichen, Erfahrenen, Mitgeteilten erscheinen zu lassen“ (1982, 33).

Die Platzierung der Erzählsituationen an der manifesten „Oberflächenstruktur“ suggeriert, dass das narrative Material vor seiner erzählerischen Realisation in einer noch nicht sprachlich geformten und insofern unvermittelten Weise gegeben ist. Interessanterweise erörtert Stanzel aber auch realisierte Texte, die auf ein Geschehen Bezug nehmen, ohne dieses in Form einer Erzählsituation zu vermitteln, die also nicht, in seinem Sinn, ‚erzählen‘. In einem eigenen Kapitel der *Theorie des Erzählens*, das – anders als die epochale Trias der typischen Erzählsituationen – von der Erzählforschung wenig wahrgenommen wurde, diskutiert Stanzel sogenannte „Nullstufen der Mittelbarkeit“, wie sie in Inhaltszusammenfassungen (Synopsis), ausführlichen Kapitelüberschriften und textgenetischen Handlungsentwürfen zu finden seien (Stanzel 1982, 39-66). Hier werde nicht eigentlich erzählt, sondern im Tempus Präsens „die dargestellte Wirklichkeit in ihrer Faktizität, als Stoff oder Material (‚Fabel‘, ‚histoire‘)“ (1982, 59) wiedergegeben, es werde „Geschichte-minus-Mittelbarkeit oder Geschichte ohne Erzähler bzw. ohne Erzählvorgang referiert“ (1982, 43). Auch diese ‚Nullstufen‘ stellen also Geschehen dar, nur eben nicht in narrativ vermittelter Weise.

Um solche nicht oder nur rudimentär narrativen Geschehensdarstellungen geht es mir im Folgenden, wobei ich mich nicht auf literarisch-fiktionale, sondern auf faktuale Beispiele beziehen werde. Derartige, man könnte sagen: narratogene Texte wären Gegenstand einer systematisch erst noch auszuarbeitenden liminalen Narratologie,¹ die den Schwellencharakter faktualer Texte am Rande des entfalteteten Erzählens zu erfassen

1 Der Sammelband von Herrmann, Kanzler und Schubert (2022) verwendet zwar den Ausdruck ‚Narrative Liminality‘, die Beiträge sind aber nicht narratologisch ausgerichtet.

hätte. Es ginge dabei um verdeckte Funktionen des Erzählens für den Aufbau des symbolischen Universums, in dem wir uns bewegen.

1. Ein Beispiel: Bußgeldbescheide

Betrachten wir eine faktuale Textsorte, die sich zwar wie alle erzählenden Texte auf ein Geschehen bezieht, dies aber nicht in einer ‚erzählerischen‘ Form im engeren Sinne tut. In der deutschen Rechtsordnung erlassen Verwaltungsbehörden Bußgeldbescheide, um Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Unser Beispiel ist ein Bußgeldbescheid für die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit beim Autofahren. Ein solcher Bescheid enthält außer der Einleitung mit Briefkopf und Anrede und dem Schlussteil mit Grußformel und Unterschrift oder Namenswiedergabe typischerweise drei Teile, nämlich erstens den ‚Tenor‘ (die Verfügung oder Entscheidung), zweitens die ‚Gründe‘ und drittens die ‚Rechtsbehelfsbelehrung‘ (s. Haakh 2022; Linhart 2022a).

Der in unserem Zusammenhang besonders einschlägige zweite Teil führt einerseits die ‚rechtlichen Gründe‘ auf, mit denen die Behörde die im Tenor enthaltene Entscheidung rechtfertigt, und andererseits die ‚tatsächlichen Gründe‘, die den ‚Sachverhalt‘ zusammenfassen. Diese tatsächlichen Gründe sind narratologisch relevant, weil sie, wenngleich nur in erzählerisch rudimentärer Weise, das thematische Ereignis darstellen: „Der ‚Sachverhalt‘ enthält das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen der Behörde. Er ist die historisch aufgebaute Schilderung der tatsächlichen Vorgänge, die zum Erlass des Bescheides geführt haben, und der tatsächlichen Umstände, die für die rechtliche Würdigung dieser Vorgänge von Bedeutung sind“ (Linhart 2022b, § 186).

Der abgebildete Bußgeldbescheid (s. Appendix) fasst den anekdotischen Kern des Sachverhalts in zwei Sätzen zusammen:

Ihnen wird zur Last gelegt, am 20.02.2016 um 14:47 Uhr in Köln-BAB 3, km 0.80, AS Königsforst / AK Köln-Ost, in Fahrtrichtung Oberhausen, als Führer des PKW mit dem Kennzeichen [...], Fabrikat VOLKSWAGEN-VW, folgende Ordnungswidrigkeiten begangen zu haben: / Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 127 km/h.

Die Knappheit der Darstellung beeinträchtigt nicht ihre referentielle Genauigkeit. Im Gegenteil: Das „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ schreibt vor, dass neben der „Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird“, auch „Zeit und Ort ihrer Begehung“ (OWiG § 66, Abs. 1) so genau wie möglich anzugeben seien. Dementsprechend wird das Ereignis in unserem Beispiel zeitlich und räumlich exakt bestimmt: Es fand „am 20.02.2016 um 14:47 Uhr in Köln-BAB 3, km 0,80, AS Königsforst / AK Köln-Ost, in Fahrtrichtung Oberhausen“ statt.

Die gerade zitierte Mini-Erzählung enthält allerdings nicht nur deskriptive, sondern auch normative Elemente: Indem das Ereignis als „Ordnungswidrigkeit“ gemäß der Straßenverkehrsordnung (StVO) bezeichnet wird, wird es nicht nur als ein physisches Geschehen, sondern ineins damit als Normabweichung erfasst. Das konkrete Ereignis wird so im Sinne einer *type-token*-Relation als Einzelfall unter einen juristisch relevanten Geschehenstyp subsumiert. Die ‚tatsächlichen‘ Gründe des Sachverhalts

werden durch diese Subsumtion in ‚rechtliche‘ Gründe überführt: „Die Beschreibung der gesetzlichen Merkmale der Tat ist nichts anderes als das Zitat des Wortlauts der abstrakten Norm, aus der sich die Ordnungswidrigkeit ergibt“ (Ullrich, van Endern und Hermes 2021, 213).

Die Beschreibung des Ereignisses ist strikt auf die rechtlich relevanten Aspekte beschränkt. „Der Sachverhalt muss die tatsächlichen Angaben enthalten, die man für eine lückenlose Subsumtion braucht; was zur Subsumtion nicht unbedingt benötigt wird, ist wegzulassen“ (Linhart 2022b, § 189). Die geforderte Askese beschränkt sich nicht nur auf inhaltliche Elemente, sondern prägt auch den Sprachstil der Verwaltungssprache, die das Geschehen im Imperfekt „streng sachlich (objektiv) und frei von Wertungen oder persönlich gefärbten Wendungen“ darzustellen habe (Linhart 2022b, § 193; vgl. auch Becker-Mrotzek 1999, 1396). Die in der Verwaltungssprache sonst übliche Vorliebe für nicht-personale Subjekte und Passivkonstruktionen (vgl. Wagner 1984, 31) findet man allerdings in unserem Beispiel aus einem naheliegenden Grund nicht: Ein Bußgeldbescheid muss den Adressaten als eigenverantwortlichen Agenten darstellen, der fahrlässig oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Auch wenn der Bescheid sich auf die rechtlich relevanten Aspekte des Ereignisses beschränken und fachsprachlich korrekt sein muss, sollte er doch allgemein verständlich sein: „Der Ordnungswidrigkeitenbestand ist als geschichtlicher Lebensvorgang so konkret zu schildern, dass selbst für einen Bürger mit geringem Intelligenzgrad erkennbar ist, welche Tat und welche Gesetzesverletzung ihm zur Last gelegt wird“ (Ullrich, van Endern und Hermes 2021, 152). Die Behörde hat also in der Kommunikation mit Bürgern paradoxerweise eine „allgemeinverständliche Fachsprache“ zu verwenden (Otto 1981, 44). In unserem Beispiel wird das Laienverständnis allerdings durchaus strapaziert, wenn etwa die zahlreichen Abkürzungen („BAB“ für ‚Bundesautobahn‘; „AS“ für ‚Anschlussstelle‘; „AK“ für ‚Autobahnkreuz‘; „iVm“ für ‚in Verbindung mit‘; „StVO“ für ‚Straßenverkehrsordnung‘; „StVG“ für ‚Straßenverkehrsgesetz‘; „BKat“ für ‚Bußgeldkatalog‘; „OWiG“ für ‚Ordnungswidrigkeitengesetz‘) im Formular nicht aufgelöst werden.

Inwiefern ist dieser Bußgeldbescheid narrativ? *Explizit* narrativ ist allenfalls der anekdotische Kernsatz, der in direkter pronominaler Anrede denkbar knapp das inkriminierte Geschehen im Präteritum zusammenfasst: „Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h“. Die restlichen Teile des Bescheidtextes sind nicht explizit narrativ, sie detaillieren aber das zentrale Ereignis u.a. durch präzise räumliche und zeitliche Angaben. Der vorangehende Satz („Ihnen wird zur Last gelegt, [...] folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:“) präsentiert zudem die anschließende Tatsachenbehauptung als ein Delikt.

Nun hängt eine Antwort auf die Frage, inwiefern ein solcher Bußgeldbescheid narrativ sei, offensichtlich davon ab, was man unter Narrativität versteht. Der narratogene Schwellencharakter des Bußgeldbescheids wird greifbar, wenn man auf eine trennscharfe klassifikatorische Definition des Erzählens verzichtet zugunsten einer offeneren Bestimmung mit mehreren, teils notwendigen, teils fakultativen Komponenten (s. Martínez 2017). Unter dieser Voraussetzung weist der Bußgeldbescheid folgende Merkmale von Narrativität auf:

- Er nimmt auf einen *räumlich und zeitlich konkreten* Sachverhalt Bezug.
- Dieser Sachverhalt hat, als Geschehen, eine *temporale Struktur*.
- Das Geschehen wird als Wirkung des intentionalen *Handelns* eines Akteurs beschrieben.
- Das Geschehen wird als ein *Ereignis* (im emphatischen Sinne Jurij Lotmans), nämlich als eine axiologische Grenzüberschreitung dargestellt.
- Das Geschehen wird in Form eines *definiten Behauptungssatzes* zusammengefasst (allerdings nur in dem zitierten anekdotischen Kernsatz).
- Es wird eine narrative *Ganzheit* im Sinne der Wiederherstellung einer gestörten Ordnung angedeutet, indem die Fahrgeschwindigkeit des Autofahrers als Normübertretung gekennzeichnet und durch eine Geldbuße bestraft wird, um in Zukunft ein ordnungsgemäßes Verhalten wiederherzustellen.

Nicht narrativ ist der Bußgeldbescheid in folgenden Hinsichten:

- Es erscheint fast keine *Vermittlungsinstanz* in Form eines individuell profilierten Erzählers (selbst der anekdotische Kernsatz schildert das Geschehen auf denkbar neutrale Weise).
- Die Geschehensdarstellung verzichtet komplett auf die Wiedergabe der subjektiven Erfahrung (*experientiality*) seitens des oder der Beteiligten.
- Es ist keine *Motivation des Geschehens* erkennbar, weil keine Gründe angegeben werden, warum die Geschwindigkeitsübertretung stattgefunden hat.
- Es fehlt eine vergegenwärtigende *Detallierung* des Geschehens jenseits der exakten räumlichen und zeitlichen Verankerung.

Warum verwendet der Bußgeldbescheid überhaupt den zitierten anekdotischen Kernsatz? Wieso verzichtet er nicht vollständig auf den erzählerischen Darstellungsmodus? Die juristische Subsumtionslogik würde nicht beeinträchtigt, wenn anstelle des anekdotischen Kernsatzes beispielsweise eine grammatische Indefinitkonstruktion wie ‚Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h‘ stünde. Möglicherweise soll hier die im Vergleich zu einem stichwortartigen indefiniten Eintrag deutlicher wahrheitsheischende Form eines Behauptungssatzes genutzt werden. Damit berühren wir die pragmatische Dimension des Bußgeldbescheids. Die liminale Erzählpassage ist Teil eines Briefes des Kölner Amts für öffentliche Ordnung, vertreten durch eine namentlich zeichnende Mitarbeiterin, an einen individuellen Adressaten, der in der 2. Person direkt angesprochen wird („Sie überschritten...“). Versuchen wir, diese schriftliche Kommunikationshandlung als Sprechakt im Sinne von J.L. Austin (1975) zu fassen. Die illokutionäre Funktion eines Bußgeldbescheides ist komplex (s. Rolf 1993, bes. 181-82 und 245). Zunächst ist er *assertiv*, da er die Existenz eines bestimmten Ereignisses behauptet, nämlich, in unserem Beispiel, die Fahrt eines namentlich genannten Fahrzeughalters mit seinem PKW in der Nähe von Köln am 20.02.2016 um 14.47 Uhr. Durch die normative Rahmung dieses Sachverhaltes ist der Bescheid, zweitens, auch *deklarativ*: Er stellt in mehrfacher Hinsicht eine ‚institutionelle Wirklichkeit‘ her, indem er die physische Fahrgeschwindigkeit von 127 km/h als normwidrige Überschreitung einer ordnungsrechtlich festgelegten

Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h definiert, aber auch, indem er den Eintrag eines Strafpunktes im Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes in Flensburg ankündigt.² Drittens erfüllt der Bescheid eine *direktive* Funktion, weil er den Adressaten zu einer bestimmten Handlung, nämlich zur Zahlung eines Bußgeldes von € 108,50 auffordert.

Insbesondere diese direktive Funktion macht deutlich, dass die liminale Erzählung des Bußgeldbescheides Teil einer konfliktiven kommunikativen Situation ist. Es geht um einen potentiell strittigen Sachverhalt. Die obligatorische Rechtsbehelfsbelehrung auf der Seite 2 unseres Bescheides weist auf die Möglichkeit eines Einspruches hin, bevor der Bescheid rechtskräftig wird. Der Beklagte könne „Tatsachen und Beweismittel“ benennen, die als „entlastende Umstände“ die unterstellte Ordnungswidrigkeit aufheben – etwa, dass der PKW nicht vom Fahrzeughalter gefahren wurde, dass die Geschwindigkeitsmessung falsch war, dass der Bescheid formal fehlerhaft oder verjährt ist usw. Damit kämen Gegenerzählungen zu der Sachverhaltsdarstellung des Bescheides ins Spiel, die im Falle eines Einspruchs in einem zivilrechtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht zu begründen wären.

Grundsätzlich soll ein amtlicher Bescheid „als Artikulation des behördlichen Willens [...] den Empfänger von dem im Verwaltungsverfahren gefundenen Ergebnis und dessen Richtigkeit überzeugen“ (Haakh 2022, 7). Der Bußgeldbescheid versucht jedoch nicht nur durch verständliche Sprache und die Nennung eines Beweismittels („Foto, Film-/Bildnummer 16622049/552, TraffiStar TS330 Stationär BAB“), sondern auch durch eine verdeckte Rhetorik den Adressaten von einem Einspruch abzuhalten. Das geschieht, erstens, durch explizite Hinweise auf mögliche Komplikationen und drohende Folgen: Der Einspruch müsse nicht nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen eingelegt werden, sondern könne auch zu gravierenden Nachteilen führen (mögliche Vorteile eines erfolgreichen Einspruchs werden dagegen nicht erwähnt): Das Verfahren werde von der Verwaltungsbehörde an das zuständige Amtsgericht weitergeleitet, es könnten Nachteile bei der Kostenfestsetzung sowie weitere nachteilige Entscheidungen entstehen und sogar „Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen“ angeordnet werden. Zweitens dient der narrative Kernsatz mit seiner in direkter Anrede vorgebrachten Sachverhaltsbehauptung dazu, Zweifel an der Richtigkeit des Bescheides gar nicht erst aufkommen zu lassen. Drittens ist die Inszenierung der Autorschaft autoritätsheischend: Als unterzeichnender Absender erscheint zwar eine (in der Abbildung unkenntlich gemachte) namentlich genannte Sachbearbeiterin, aber der Geltungsanspruch des Textes wird erst dadurch hergestellt, dass sein eigentlicher Autor keine Person, sondern eine Institution ist. Mit Unterscheidungen Ervin Goffmans (Goffman 1979, 17) gesagt: Die Sachbearbeiterin erfüllt lediglich die Funktion eines ‚animator‘, indem sie einen vorgegebenen Text mitteilt. Die Rollen des für den Wortlaut zuständigen ‚author‘ und vor allem des

2 „Institutionelle Wirklichkeiten gibt es nur dann und ausschließlich insofern, als an ihre Existenz geglaubt, als ihre Existenz (von seiten der Interaktanten) unterstellt wird. [...] Wie die Institution des Geldes erlauben auch die anderen institutionellen Wirklichkeiten, als weiterhin oder neu unterstellte, die Regelung einer Vielzahl (zwischen-)menschlicher Angelegenheiten“ (Rolf 1993, 168).

inhaltlich verantwortlichen ‚principal‘ (im juristischen Sinn eines Vollmacht- oder Auftraggebers, dessen Position der Text ausdrückt) fallen der Behörde zu. Das wird dem Adressaten durch den amtlichen Briefkopf und den hochgradig schematischen Charakter des Schreibens deutlich gemacht.

2. Narratogene Texte und liminale Narratologie

Bußgeldbescheide sind keine narrativen, aber narratogene Texte. Auch wenn sie an der Textoberfläche kaum erzählerische Merkmale wie Vermitteltheit, Geschehensmotivation, Erfahrungshaftigkeit oder Detaillierung aufweisen, beziehen sie sich doch auf einen konkreten Sachverhalt, den sie als ereignishaftes, handlungsbewirktes, tendenziell abschließbares und in einem narrativen Kernsatz resümiertes Geschehen darstellen.

Diese narratologischen Überlegungen zu Bußgeldbescheiden machen hoffentlich an einem kleinen Beispiel deutlich, dass auch hochgradig schematisierte und institutionalisierte Geschehensdarstellungen, mit denen wir in verschiedenen Bereichen unseres Alltags befasst sind – andere Beispiele wären etwa Arzt- und Patientenbriefe, Zeugenaussagen vor Gericht oder Gebrauchsanweisungen –, narrative oder zumindest narratogene Dimensionen aufweisen. Sie stellen nicht „Wirklichkeit in ihrer Faktizität, als Stoff oder Material“ (Stanzel 1982, 59) dar, sondern sind von spezifischen assertiven, deklarativen und direktiven Funktionen, aber auch von verdeckten kommunikativen Absichten geprägt. Im Unterschied zu den ‚großen‘ Erzählungen über personale oder kollektive Identitäten, die seit langem das Interesse der narratologischen Forschung im Bereich des faktualen Erzählens auf sich ziehen, geht es hier um kleine Gebrauchstexte des praktischen Alltags, deren narrativer Charakter nahezu unsichtbar ist. Ihre festen Formen und instrumentellen Funktionen innerhalb spezifischer institutioneller Kontexte unterscheiden sie wiederum von den informellen ‚small stories‘, die seit vielen Jahren in der sozio- und gesprächslinguistischen Erzählforschung untersucht werden. Eine liminale Narratologie, die solche Vorstufen von Wirklichkeitserzählungen untersucht, leistet einen Beitrag zur Erforschung des narrativen Aufbaus unserer alltäglichen Lebenswelt.³

Works Cited

- Austin, J.L. *How To Do Things with Words*. Cambridge, MA: Harvard University Press, 1975.
- Becker-Mrotzek, Michael. "Die Sprache der Verwaltung als Institutionensprache." *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Eds. Lothar Hoffmann, Hartwig Kalverkämper, and Herbert Ernst Wiegand. Halbband 2. Berlin and New York: De Gruyter, 1999. 1391-1402.

3 Als Überblick über das Forschungsfeld des faktualen Erzählens s. zuletzt Fludernik und Ryan (2020). Zur small-stories-Forschung s. Georgakopoulou (2007) und zuletzt Mäkelä und Dawson (2022). Zum Konzept der Wirklichkeitserzählungen s. Klein und Martínez (2009).

- Fludernik, Monika, and Marie-Laure Ryan, eds. *Narrative Factuality: A Handbook*. Berlin und Boston, MA: De Gruyter, 2020.
- Georgakopoulou, Alexandra. *Small Stories, Interaction and Identity*. Amsterdam: John Benjamins, 2007.
- "Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)." <www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/_66.html> [accessed 05 July 2022].
- Goffman, Erving. "Footing." *Semiotica. Journal of the International Association for Semiotic Studies / Revue de l'Association Internationale de Sémiotique* 25 (1979): 1-30.
- Haakh, Richard U. "Bescheidtechnik." *Manuskript der Württ. Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V. Stand 2022*. <www.haakh-online.de/vwa2022/vwa_bescheidtechnik/Manuskript/Manuskript%20Bescheidtechnik%202022.pdf> [accessed 21 July 2022].
- Herrmann, Sebastian M., Katja Kanzler, and Stefan Schubert. *Beyond Narrative: Exploring Narrative Liminality and Its Cultural Work*. Bielefeld: transcript, 2022.
- Klein, Christian, and Matías Martínez, eds. *Wirklichkeitserzählungen: Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens*. Stuttgart and Weimar: Metzler, 2009.
- Linhart, Helmut. *Der Bescheid: Form, Aufbau und Inhalt. Eine Arbeitshilfe für die öffentliche Verwaltung*. 6th ed. Heidelberg: Jehle, 2022a.
- Linhart, Helmut. *Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung online. Handbuch für die Verwaltungspraxis*. Heidelberg: Jehle, 2022b.
- Mäkelä, Maria, and Paul Dawson, eds. *The Routledge Companion to Narrative Theory*. London: Routledge, 2022.
- Martínez, Matías. "Was ist Erzählen?" *Erzählen: Ein interdisziplinäres Handbuch*. Ed. Matías Martínez. Stuttgart: Metzler, 2017. 2-7.
- Otto, Walter. "Die Paradoxie einer Fachsprache." *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*. Ed. Ingulf Radtke. Stuttgart: Klett-Cotta, 1981. 44-57.
- Rolf, Eckard. *Die Funktionen der Gebrauchstextsorten*. Berlin and New York: De Gruyter, 1993.
- Stanzel, Franz K. *Theorie des Erzählens*. 2nd ed. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1982.
- Ullrich, Norbert, Christian van Endern, and Dirk Hermes. *Polizei- und Ordnungsrecht NRW. Ordnungswidrigkeitenrecht. Bescheidtechnik*. Krefeld: RPV Verlag, 2021.
- Wagner, Hildegard. *Die deutsche Verwaltungssprache der Gegenwart. Eine Untersuchung der sprachlichen Sonderform und ihrer Leistung*. 3rd ed. Düsseldorf: Schwann, 1984.

Appendix

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln

32000 | Stadt Köln · Bußgeldstelle (325)
 Stadthaus Deutz · 50605 Köln

Gegen Zustellungsurkunde
 727.215.602.838 6LL
 Herrn
 [REDACTED]
 [REDACTED] [101]

Amt für öffentliche Ordnung
 Bußgeldstelle
 Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
 Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
 und nach Vereinbarung
 Haltestellen: Bf Deutz/Messe, LANXESS arena,
 Bf Deutz/Messeplatz, Techn. Hochschule,
 DB-Bahnhof Köln Messe/Deutz

Auskunft erteilt: [REDACTED]
 Gebäude: Stadthaus Deutz
 Zimmer: [REDACTED]
 Telefon: [REDACTED]
 Fax: [REDACTED]
 E-Mail-Adresse: ordnungs-undverkehrsdienst@stadt-koeln.de

Ihr Schreiben/Gespräch Mein Zeichen Datum
 727.215.602.838 6LL 11.03.2016

Geburtsname: [REDACTED]
 geboren am: [REDACTED]

Bußgeldbescheid
 (Ausfertigung)
 Aktenzeichen: [REDACTED]
 (Bei Schriftwechsel bitte unbedingt angeben)
 Kassenzeichen: 727215602838
 (Bei Zahlung bitte unbedingt angeben)

Gesamtbetrag: 108,50 EUR, Punkte: 1

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird zur Last gelegt, am 20.02.2016 um 14:47 Uhr in Köln-BAB 3, km 0,80, AS Königsforst / AK Köln-Ost, in Fahrtrichtung Oberhausen, als Führer des PKW mit dem Kennzeichen [REDACTED], Fabrikat VOLKSWAGEN-VW, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Tat	Ordnungswidrigkeit	Verletzte Vorschriften	Buße	Punkte
	Sie überschritten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 27 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 127 km/h.	§ 41 Abs. 1 iVm Anlage 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.5 BKat	80,00 EUR	1

Beweismittel: Foto, Film-/Bildnummer 1662049/552, TraffiStar TS330 Stationär BAB.

Wegen dieser Ordnungswidrigkeit(en) wird gegen Sie

- eine **Geldbuße** festgesetzt (§ 17 OWiG) in Höhe von: 80,00 EUR
- Außerdem haben Sie die **Kosten des Verfahrens** zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i.V.m. §§ 464 Abs.1, 465 StPO), die wie folgt festgesetzt werden:

a) Gebühr	25,00 EUR
b) Auslagen	3,50 EUR
c) Sonstige	
Auslagen	0,00 EUR

zu zahlender Gesamtbetrag **108,50 EUR**

Hinweis: Dieser Bescheid wird mit 1 Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg eingetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Bußgeldstelle (325), Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln Einspruch einlegen. Wird der Einspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf dieser Frist bei dieser Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Wichtige Hinweise bei einem Einspruch

Der Einspruch muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die Tatsachen und Beweismittel zu benennen, die Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen; hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, Nachteile bei der Kostenfestsetzung entstehen können. Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid trotz Ihres Einspruchs nicht zurück, so leitet sie den Vorgang über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Amtsgericht zur Entscheidung weiter. Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden.

Zahlungsaufforderung

Sie werden gebeten, den zu zahlenden Gesamtbetrag spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das angegebene Konto zu zahlen. Das Konto ist am unteren Rand der ersten Seite angegeben. Geben Sie bitte unbedingt das rechts neben dem Anschriftenfeld stehende Kassenzeichen an, da sonst eine einwandfreie Verbuchung nicht gewährleistet ist. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit haben Sie vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind beizufügen. Auf Antrag kann Ihnen unter diesen Umständen ggf. Ratenzahlung gewährt werden. Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig erklären, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht gegen Sie Erzwingungshaft bis zur Dauer von 6 Wochen anordnen.

Barzahlung ist unmittelbar bei der Stadtkasse Köln möglich.